

Ergänzung zum

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

für den Bebauungsplan WZ 280a

„Spilburg – Sportparkstraße, Henri-Duffaut-Straße“,

Stadtteil Wetzlar

Stadt Wetzlar

Stand 05/2019

Auftragnehmer:
Ingenieurbüro Zillinger
Weimarer Straße 1
35396 Gießen

Bearbeitet durch:
Landschaftsplanung KPS UG
Bergstraße 60
35418 Buseck
Stehn-Nix@gmx.de
0172 6189089

1. Vorhaben

Die Stadt Wetzlar plant im Bereich der Sportplanstraße die Aufstellung des Bebauungsplans „Theodor-Heuss-Schule“. Der Planungsraum befindet sich am Südosten der Siedlungsfläche der Stadt im Bereich der ehemaligen Kaserne Spilburg.

In 2018 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den in nachfolgender Abbildung dargestellten Untersuchungsraum erstellt.



Abbildung 1: Untersuchungsraum in 2018

Zwischenzeitlich wurde beschlossen, den Geltungsbereich in Richtung Osten zu vergrößern. Der vergrößerte Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Stand Mai 2019, geht aus nachfolgender Abbildung hervor.



Abbildung 2: Bebauungsplan, Stand Mai 2019

Im vergrößerten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unter anderem 2 künstliche Teiche vorhanden, die durch Niederschlagswasser, welches auf den Dachflächen der ehemaligen Sporthalle anfällt und gezielt in Richtung Teiche abgeleitet wird, gespeist werden.

Im Rahmen dieses Gutachtens sollte untersucht werden, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten, vor allem durch die beiden künstlichen vorhandenen Teiche, betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Kapitel 5 beschrieben.

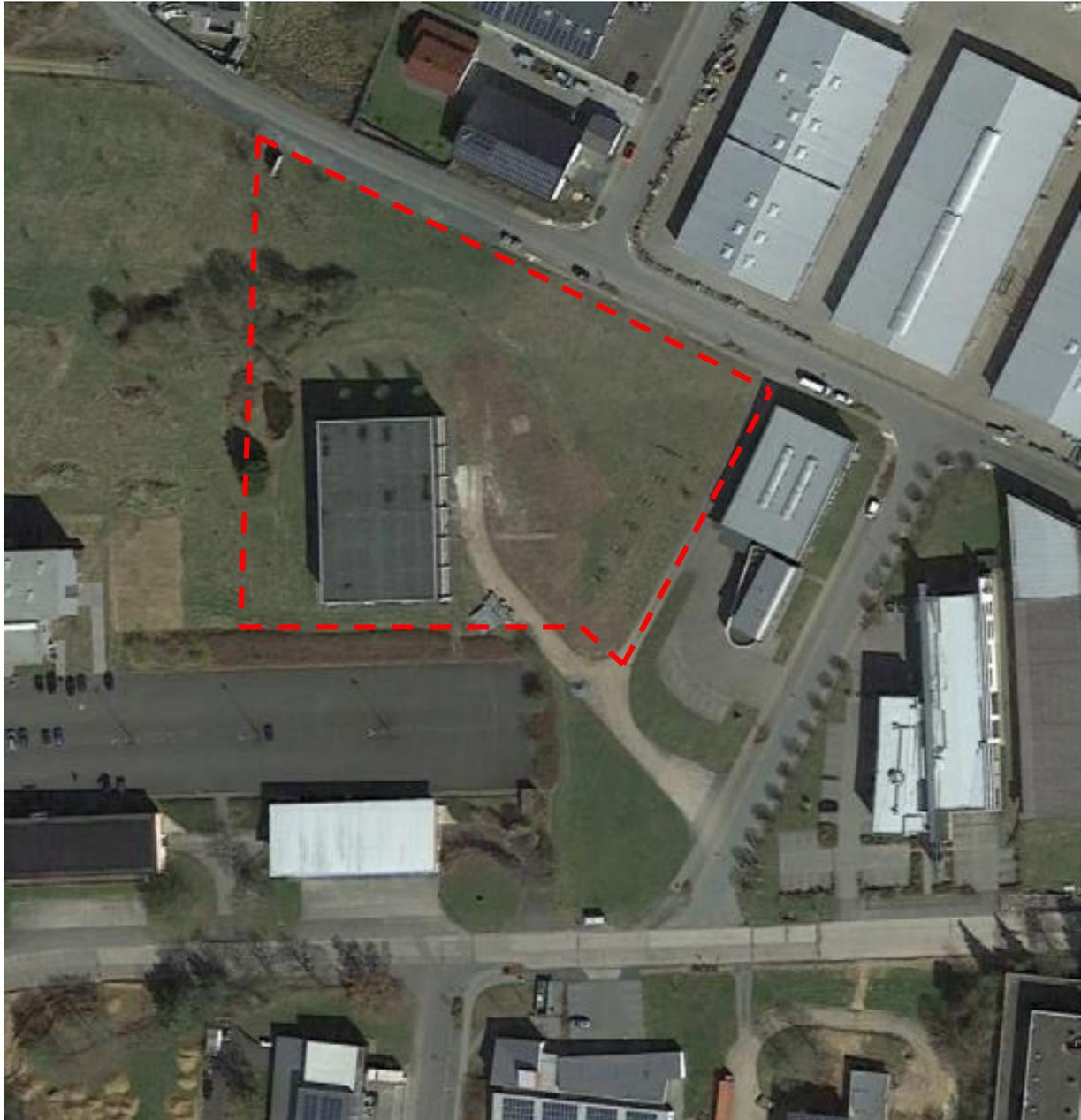


Abb. 3: Abgrenzung der Erweiterungsfläche

Ist-Situation

Die Erweiterungsfläche wird gekennzeichnet durch eine Obstwiese im Norden der Sporthalle, die auch in die Erweiterungsfläche hineinragt. Fast alle Bäume sind stark beschädigt und abgängig bzw. bereits abgestorben. Nordwestlich der Sporthalle befindet sich ein Feldgehölz, welches sich in der Strauchschicht überwiegend aus Schlehen, Weißdorn und Holunder und in der Baumschicht aus Feldahorn, Spitzahorn und Eichen aufbaut.

Das Grünland auf dem Flurstück 47/159 ist als mäßig artenreiche Mähwiese anzusprechen, sie wird durch viele Schnitte wie ein Parkrasen gepflegt. Das Flurstück 47/154 wird derzeit als Schotterlager für Abbruchmaterial genutzt. Der gesamte Bereich wurde aufgefüllt, durch Kaninchenbauten wird z.B. Schlacke an die Oberfläche gebracht.

Im Nordwesten wurde südlich und nördlich des Feldgehölzes ein Pufferbecken für

Niederschlagswasser eingerichtet, s. Abb. 5. Das Niederschlagswasser von der Sporthalle wird über eine naturnahgestaltete Rinne in eine Geländemulde geführt. Hier entstand eine Wasserfläche von ca. 30 m² mit einer Wassertiefe von bis zu 70 cm. Eine Überlaufrinne führt den Hang abwärts nach Norden auf die Nordseite des Feldgehölzes. Auch hier wurde auf ca. 15 m² eine Mulde angelegt. Dieses kaskadische System wurde mit Teichfolie ausgekleidet und als naturnahes Verdunstungsbecken gestaltet.

Bei starken Niederschlagsereignissen konnte das nördliche Becken überlaufen und das Wasser auf der anschließenden Wiese frei versickern.

Die wassergefüllten Becken sind fischfrei.

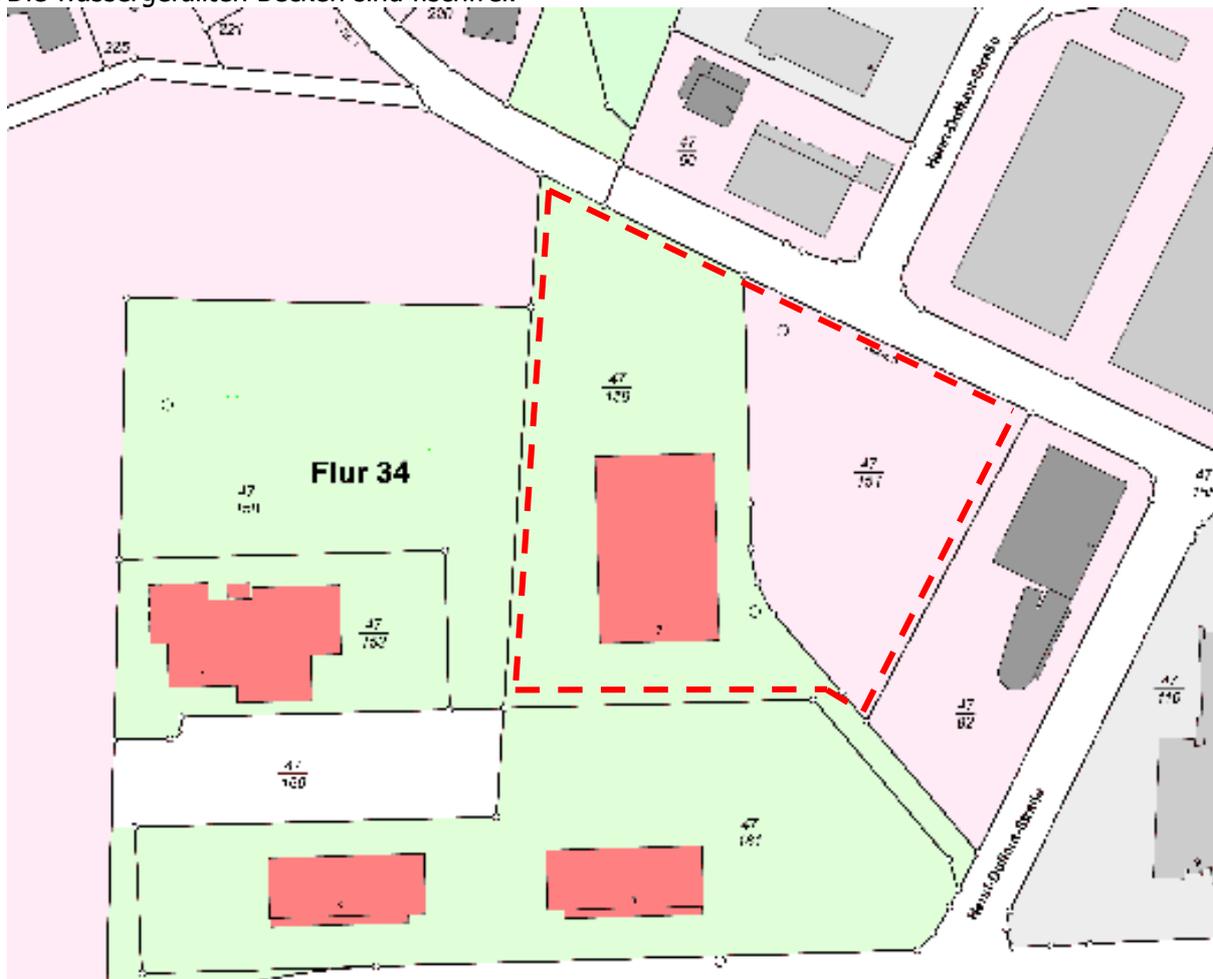


Abb 4: Abgrenzung der Erweiterungsfläche (Quelle gds-hessen.de)

In den beiden Becken steht offenbar ganzjährig Wasser. Es ist mit heimischen Wasserpflanzen bestockt.

Daher wurde angenommen, dass sie potentielle Laichgewässer für Amphibien sind.



Abb 5: System der Regenwasserverdunstung

In Natureg sind für den Bereich und die unmittelbare Umgebung keine Schutzgebiete dargestellt.

2. Planungen

Auch die Erweiterungsflächen werden vollständig überplant, s. Abbildung 2, und somit potentieller Lebensraum beansprucht. Hierdurch sind Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist die Erweiterungsfläche unter Berücksichtigung der Habitatausstattung, Qualitäten als Lebensraum für Amphibien auf. Infolge dessen ergeben sich die Erfordernisse der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt:

- das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie
- die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG).

Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist

damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Gründe hierfür sind:

- 1 zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG.

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“.

Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

In Deutschland leben derzeit 21 Amphibienarten. Von den in Hessen vorkommenden 18 Arten gelten alle als ausgestorben bzw. gefährdet.

4. Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011).

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

4.1 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens, Ermittlung der Wirkfaktoren im Vorhabengebiet und Festlegung des Untersuchungsrahmens

4.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Sekundär sind Störungen der Fauna durch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten. Auf solche Störungen reagieren Amphibien nicht, es kommt zu einem kurzzeitigen Abtauchen und Verstecken. Weitere Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabens werden nicht direkt beansprucht.

Tab. 1: Mögliche Wirkfaktoren im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes auf Amphibien

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden • Verkehrsflächen • Sonstige Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen • Verlust von Retentionsraum
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm-, Licht- und Staubimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Auswirkungen auf Amphibien, solange die Wasserqualität nicht leidet
Anlagenbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsflächen • Bauflächen • Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulissenwirkung der Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust • Veränderung der Habitateignung
Betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Hausgärten • Erschließungsstraßen 	<ul style="list-style-type: none"> • Licht und Lärmimmissionen • Verkehrliche Nutzung • Personenbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Isolation der Reste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse ergeben sich für die Habitats in erster Linie aus dem Verlust der Habitatstrukturen. Für eine Umnutzung der Areale ist der Rückbau der Sporthalle erforderlich. Hierfür liegt bereits ein Antrag vor.

Von den Dachflächen der Sporthalle wird das Feuchtbiotop mit Niederschlagswasser versorgt. Nach dem Rückbau der Sporthalle würde das Feuchtbiotop nicht mehr mit Niederschlagswasser versorgt werden. Schon heute ist dieses Habitat auf regelmäßige Wasserzufuhr angewiesen. Ohne diese regelmäßige Zufuhr würde der Wasserspiegel in den Sommermonaten stark sinken (ggf. temporär trocken fallen) und das Wasser würde stark aufgeheizt werden, wodurch es zu Sauerstoffmangel kommen könnte.

4.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen alle Amphibien als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

4.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch auf. Auch die anderen nicht in der FFH-Richtlinie genannten Arten werden auf der „Roten Liste“ der BRD und Hessens geführt. Das sind Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Fadenmolch, Bergmolch und Feuersalamander. Aufgrund der im Plangebiet

vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen von Amphibien wahrscheinlich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

4.1.2.2 Methode

Die Untersuchungen der für Amphibien geeigneten Habitatflächen begannen im zeitigen Frühjahr. Fast jede Woche wurden die Teiche auf Laich untersucht. Nach April wurden die Zeitabstände größer.

Nach dem trotz intensiver Suche kein Frosch- oder Krötenlaich gefunden werden konnte (auch nicht von der Erdkröte), wurden Reusen zur Erfassung von Molchen eingesetzt. Diese Reusen bestanden aus umgebauten PET-Flaschen.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Amphibien

Begehung	Termin	Bemerkung
1.	05.02.2019	Mittags
2.	12.02.2019	Vormittags
3.	26.02.2019	Mittags
4.	12.03.2019	Abends
5.	19.03.2019	Vormittags
6.	09.04.2019	Einsetzen von Reusen
7.	10.04.2019	Kontrolle der Reusen
8.	23.04.2019	Einsetzen der Reusen
9.	24.04.2019	Kontrolle der Reusen

4.1.2.3 Ergebnisse

In den Reusen konnte eine überraschend große Anzahl von Molchen gefangen werden. Im großen Teich waren es 21 Tiere, davon 17 Bergmolche und 4 Teichmolche. Im kleinen Teich wurden 3 Teichmolche nachgewiesen.

Dt. Name	Art	EU	National	Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
				D	Hessen	
Bergmolch	Triturus alpestris	-	§	-	V	k.A.
Teichmolch	Triturus vulgaris	-	§	-	V	k.A.

I= Art des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie; Z=gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie BArtSchVO; §= besonders geschützt; §§=streng geschützt; V=Vorwarnliste; 3= gefährdet; 2= stark gefährdet; 1=Bestand vor dem Erlöschen; 0=Bestand erloschen; +=Günstig; 0= ungünstig bis unzureichend; -=unzureichend bis schlecht; x=nicht bewertet; !=hohe Verantwortung (Hessen); != sehr hohe Verantwortung; !=!= extrem hohe Verantwortung

4.1.2.4 Faunistische Bewertung

Die hohe Individuendichte wird darauf zurückgeführt, dass über die Dachfläche und die naturnahen Zuläufe ausreichend viel und sauerstoffreiches Wasser zugeführt werden kann und die Gewässer fischfrei sind. Durch die Gehölzbestände werden die Teiche auch im Sommer nicht übermäßig aufgeheizt.

4.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Amphibien

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichen Schutz stehen (EU- VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist diese Artengruppe im Rahmen der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen, da keine FFH-Arten nachgewiesen werden konnten.

Allerdings stehen beide nachgewiesenen Amphibienarten auf der Liste der in Hessen gefährdeten Arten.

5 Fazit

Die Stadt Wetzlar plant im Bereich der Sportparkstraße die Aufstellung des Bebauungsplans „Theodor-Heuss-Straße“. Der Planungsraum befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteiles.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Schule, eines Parkdecks, gewerblichen Bauflächen und eines Wohngebietes geschaffen werden.

Das vorliegende ergänzende Gutachten untersucht die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung in den Niederschlagsauffangbecken der Sporthalle geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Bei einem Rückbau der Sporthalle und der vorgesehenen Umnutzung kommt es sowohl zu einem Verlust der geordneten, regelmäßigen Wasserzufuhr, als auch zu einem Verlust der Lebensräume der nachgewiesenen Arten.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten der FFH-Anhangliste innerhalb des Vorhabengebietes selbst wurden nicht festgestellt. Allerdings gelten beide nachgewiesenen Arten in Hessen als gefährdet.

Durch die Bebauung des Plangebiets werden Fortpflanzungsreviere und Lebensräume dieser Arten betroffen. Es kommt zu einem vollständigen Funktionsverlust.

Dieser kann jedoch unter Berücksichtigung von folgender Vermeidungsmaßnahme ausreichend kompensiert werden:

- Umsiedlung der Amphibien vor Rückbau der Sporthalle ab Juni eines jeden Jahres
- Um ein Ausweichbiotop für die beiden Amphibienarten zu finden wurde im Nordwesten des Vorhabengebietes im unmittelbaren Anschluss an ein Wohngebiet ein neu geschaffenes Regenrückhaltebecken sowie im Südosten von Büblingshausen ein kleiner Weiher begutachtet, siehe Abbildung 6.



Abb 6: Lage der Ausweichbiotope



Abb 7: Kleiner Weiher im Wald südöstlich von Büblingshausen



Abb 8: Ständiger Einlauf und Auslauf von Quellwasser im kleinen Weiher im Wald südöstlich von Büblingshausen



Abb 9: Regenrückhaltebecken am Wohngebiet nordwestlich des Vorhabengebietes mit kleiner Dauerstaufäche



Abb 10: Zum Zeitpunkt der Begehung sprang das RRB an, es erfolgte ein Zufluss von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet. Der Schaum resultiert vermutlich aus mitgeführten Pollen.

Als Umsiedlungsteich wird der Waldweiher südöstlich von Büblingshausen favorisiert. Er weist sauberes, frei von Schwebstoffen belastetes Quellwasser auf. Durch die starke Beschattung heizt sich der Teich im Sommer nicht auf und der Wasserspiegel bleibt nahezu konstant. Er ist fischfrei und kann von Reihern nicht angefliegen werden.

Der Dauerstau im Regenrückhaltebecken am Wohngebiet weist stark eingetrübtes Wasser auf. Offenbar gelangt über den Zulauf nährstoffreiches Niederschlagswasser in den Dauerstau. Der Dauerstau ist vergleichsweise klein und flach. Dies wird in Warmperioden zu einem temporären Austrocknen und einem starken Aufheizen des Restwassers führen. Der Bewuchs deutet darauf hin, dass die Dauerstafläche in kurzer Zeit verlandet und vollständig mit Rohrkolben zugewachsen sein wird.

Um die Amphibien umzusiedeln, müssen die Wasserpflanzen aus den Weihern im Plangebiet entfernt und die Wurzeln ausgespült werden. Anschließend muss der Wasserstand langsam mittels einer Saugpumpe, die in einem Pumpensumpf aufgestellt wird, abgesenkt. Damit keine Amphibien abgesaugt werden, muss der Zulauf zur Pumpe gesichert werden, z.B. mit einem Damenstrumpf.

Anschließend müssen die Amphibien abgekäschert und in einem Behälter mit Wasser aus dem Weiher zwischengelagert werden.

Die Amphibien sind am gleichen Tag, an dem sie gefangen werden, in dem neuen Biotop einzusetzen.

Als Ersatzbiotop wird der Teich im Wald südöstlich von Büblingshausen vorgeschlagen.

6 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BERNINGHAUSEN, F. (1998): Welche Kaulquappe ist das? NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
- BfN (2007): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Kay Pieter Stehn-Nix
Dipl. Biologe
Mai 2019